

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 9. November 1949

21. Stück

- ✓ 47. Verordnung: Pflanzenschutz im Obstbau.
- ✓ 48. Verordnung: Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
- ✓ 49. Verordnung: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
- ✓ 50. Verordnung: Verkehr mit Eiern des Federwildes.
- ✓ 51. Kundmachung: Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein in Wien, 23., Fischamend Dorf und Fischamend Markt.
- ✓ 52. Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien.

47.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1949, betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau.

Auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, insbesondere seiner §§ 11, 15, 16 und 17, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen über Maßnahmen im Obstbau.

§ 1.

(1) Die Eigentümer von Obstbäumen und Obststräuchern sind verpflichtet, zeitgerecht

- a) abgestorbene oder im Absterben begriffene Obstbäume und Obststräucher, ferner Obstbäume und Obststräucher, die von Krankheiten (zum Beispiel Krebs) oder Schädlingen (zum Beispiel Schildläuse, Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich sind, zu beseitigen sowie dürre und absterbende Äste und Astteile zu entfernen;
- b) Obstbäume und Obststräucher auszulichten, von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern sowie Misteln und Hexenbesen zu entfernen;
- c) Raupennester und Eigelege von Schädlingen sowie Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen.

(2) Von Borkenkäfern befallene abgestorbene Bäume oder Teile von Bäumen sind sofort zu verbrennen.

II. Bekämpfung der San José-Schildlaus.

§ 2.

(1) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die auf seinem Grund befindlichen Obstbäume, Obststräucher und sonstigen laubabwerfenden Gehölze, die von der San José-Schildlaus befallen sind, nach Durchführung der im § 1 vorgesehenen Pflanzenschutzmaßnahmen einer Winterspritzung mit einem von der Bundesanstalt für Pflanzen-

schutz für die San José-Schildlausbekämpfung anerkannten Pflanzenschutzmittel zu unterziehen.

(2) Mit San José-Schildlaus befallene Pflanzen sind zu vernichten, wenn sie Absterberscheinungen in einem Ausmaß zeigen, daß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht mehr wirtschaftlich ist.

(3) Der Magistrat kann auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes (§ 6 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21) die Durchführung sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der San José-Schildlaus anordnen.

§ 3.

(1) Im gesamten Stadtgebiet oder in genau abzugrenzenden Stadtteilen kann der Magistrat zur Bekämpfung der San José-Schildlaus die Durchführung einer alljährlichen Winterspritzung sämtlicher Obstbäume, Obststräucher und auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes auch anderer laubabwerfender Gehölze mit einem von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zur San José-Schildlausbekämpfung anerkannten Pflanzenschutzmittel anordnen. Weinstöcke, Nußbäume und Marillenbäume, letztere soweit nicht Zwetschke oder Pflaume als Stammbildner verwendet wurden, sind nur dann in diese Pflichtspritzung einzubeziehen, wenn an ihnen Befall durch die San José-Schildlaus vorliegt oder ihre Behandlung besonders angeordnet wird.

(2) Zur Sicherung der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen in Siedlungen und Gebieten, in denen eine Gemeinschaftsspritzung zweckmäßig ist, können durch den Magistrat Bekämpfungsstationen, fachlich geeignete Unternehmungen und Personen, geprüfte Baumwärter sowie Obstbauvereine und ähnliche Organisationen zur Ausführung der Spritzung ermächtigt werden. Diese haben die Bekämpfungsarbeiten nach den Anleitungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durchzuführen. Die Grundeigentümer sind sodann verpflichtet, die Spritzung auf ihre Kosten durch die zur Ausführung ermächtigte Stelle durchführen zu lassen, beziehungsweise zu dulden.

(3) Bei Durchführung von Bekämpfungsarbeiten gemäß Abs. (2) ist auf eine vom Grundeigentümer bereits vorgenommene sachgemäße Behandlung Rücksicht zu nehmen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht, wenn der Kostenersatz auf das verbrauchte Spritzmaterial beschränkt bleibt und die Verlautbarung der Anordnung einer einheitlichen gemeinsamen Durchführung der Spritzung und der Kostenregelung bereits vor Beginn der Winterspritzung durch öffentlichen Anschlag erfolgt ist.

(4) Die Spritzung ist an windstillen, trockenen Tagen durchzuführen. Die Durchführung der Spritzung hat derart zu erfolgen, daß Wurzelhals, Stamm und Zweige bis in die feinsten Verästelungen lückenlos mit der Spritzflüssigkeit benetzt erscheinen.

(5) In der nach Abs. (1) zu erlassenden Anordnung kann vorgesehen werden, daß die Grundeigentümer die Durchführung der Spritzung dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle anzuzeigen haben.

§ 4.

(1) Die Abgabe

- a) von Vermehrungsmaterial (Reiser, Steckholz, Ableger, Abrisse usw.), das von San José-Schildlaus befallenen Obstbäumen und Obststräuchern stammt,
 - b) von Pflanzenmaterial, das von San José-Schildlaus befallen ist,
- ist verboten.

(2) Befall bedeutet Besiedlung durch lebende Tiere.

III. Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen in Baumschulen und Betrieben, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben.

§ 5.

(1) Unter Baumschulen im Sinne dieser Verordnung werden Betriebe verstanden, in denen Obstbäume, Beerensträucher und deren Unterlagen zu dem Zwecke herangezogen werden, um sie in Verkehr zu setzen.

(2) Die Eigentümer von Baumschulen sind verpflichtet, auf das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, die mit Bäumen oder Sträuchern verschleppt werden können oder deren Pflanzwert wesentlich beeinträchtigen, insbesondere aber auf San José-Schildlaus, Splint- und Borkenkäfer, Blutlaus, Kronengalle (Wurzelkropf am Wurzelhals), Zweigkrebs und amerikanischen Stachelbeermehltau zu achten und diese Krankheiten und Schädlinge innerhalb ihres Betriebes durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen wirksam und fachlich einwandfrei zu bekämpfen.

(3) Die gleichen Verpflichtungen obliegen den Eigentümern von Betriebsstätten, in denen die im Abs. (1) erwähnten Baumschulerzeugnisse nicht herangezogen werden, sondern von denen aus mit denselben lediglich Handel getrieben wird (sogenannte Einschlagplätze).

§ 6.

(1) Obstbäume und Obststräucher einschließlich der Unterlagen sind vor der Abgabe durch Begasung nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu entseuchen. Betriebe, die innerhalb der beiden letzten Vegetationsperioden San José-Schildlausbefall aufzuweisen hatten, haben auch sonstige laubabwerfende Gehölze dieser Begasung zu unterziehen. Der Zeitpunkt der Entseuchung ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst anzuzeigen. Die Anzeige ist so zeitgerecht zu erstatten, daß sie spätestens 48 Stunden vor der Entseuchung beim amtlichen Pflanzenschutzdienst einlangt.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. (1), 1. Satz, sind Betriebe befreit, in denen während der letzten vier der Abgabe vorangehenden Vegetationsperioden das Auftreten der San José-Schildlaus nicht festgestellt wurde. Der Magistrat kann nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. (1) zulassen.

(3) Die Abgabe von Pflanzen mit krebsartigen Wucherungen am Wurzelhals ist auch nach Ausbrechen oder Ausschneiden dieser Wucherungen verboten. Wurzeln mit Krebswucherungen sind vor Abgabe der Pflanzen zumindest um 5 cm von der Krebswucherung ab einzukürzen. Die anfallenden Wucherungen sind zu verbrennen.

(4) Zweigkrebsbefallene Triebe sind vor Abgabe der Pflanzen bis unterhalb der Krebsstelle zurückzuschneiden.

(5) Bei Stachelbeeren sind zur Verhütung einer Übertragung von amerikanischem Stachelbeermehltau die Triebe so weit zurückzuschneiden, als sie den schwarzen Filzüberzug des Mehltaupilzes aufweisen, zumindest aber um ein Drittel einzukürzen.

§ 7.

(1) Die Eigentümer von Baumschulen sind verpflichtet, ihren gesamten Bestand an Obstgehölzen und Obststräuchern einschließlich der Unterlagen einer Winterspritzung zu unterziehen. Ausgenommen sind Weinstöcke, Nußbäume und Marillenbäume, letztere soweit nicht Zwetschke oder Pflaume als Stammbildner verwendet wurden, wenn an ihnen nicht Befall durch San José-Schildlaus vorliegt oder ihre Behandlung durch den Magistrat nicht besonders angeordnet wird. Sonstige von San José-Schildlaus befallene

laubabwerfende Bäume und Sträucher sind gleichfalls einer Winterspritzung gegen die San José-Schildlaus zu unterziehen.

(2) Die Eigentümer von Baumschulen haben während des Sommers bei Auftreten von Blutlaus eine gegebenenfalls wiederholte Bekämpfung durch Pinselung durchzuführen.

§ 8.

Aus fremden Betrieben bezogene Baumschulerzeugnisse sind in Baumschulen abgesondert von dem in diesen Betrieben bereits vorhandenen Pflanzenmaterial aufzuschulen, beziehungsweise einzuschlagen.

§ 9.

(1) Baumschulen und Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, sind zum Zwecke der Durchführung der im § 16, Abs. (1), des Kulturpflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Überwachung hinsichtlich der ihnen obliegenden Pflanzenschutzmaßnahmen alljährlich mindestens einmal in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September auf Kosten des Betriebseigentümers durch Organe oder Beauftragte des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zu überprüfen.

(2) Über das Ergebnis der Überprüfung ist den Betriebseigentümern vom amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Verkaufsperiode eine Bestätigung auszustellen.

(3) Für die Durchführung einer Überprüfung hat der Betriebseigentümer einen Kostenbeitrag von 30 S für das erste angefangene sowie jedes volle Hektar und von 15 S für jedes weitere angefangene Hektar an den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu entrichten.

§ 10.

(1) Die Eigentümer der im § 9, Abs. (1), bezeichneten Betriebe haben alljährlich bis 1. April dem amtlichen Pflanzenschutzdienst eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Sie hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebseigentümers, bei juristischen Personen Name und Anschrift des verantwortlichen Geschäftsführers, Sitz etwaiger Zweigstellen sowie Namen und Anschrift der Leiter derselben;
- b) Bezeichnung der Betriebsstellen (Baumschulen, Einschlagplätze usw.), mit Angabe der Katastralgemeinde, Grundbucheinlage und Grundstücksnummer, im geschlossenen Stadtgebiete des Bezirkes, der Straße und Hausnummer;
- c) Flächenausmaß der baumschulmäßig bepflanzten Grundfläche und der Einschlagplätze;

d) die annähernde Zahl der Bäume und Sträucher, getrennt nach folgenden Gruppen unter gleichzeitiger Angabe, wieviele Stück hiervon im gleichen Jahre voraussichtlich verkaufsfertig sein werden:

1. Obstbäume, unterteilt nach Arten und Unterlagen,
2. Obststräucher, unterteilt nach Arten,
3. sonstige Bäume und Sträucher;

e) ist unter lit. d angeführte Verkaufsware ganz oder zum Teil für Export bestimmt, ist dies gesondert anzuführen;

f) bei Vertriebsstellen oder Einschlagplätzen, die nicht einem Einzelbetrieb angehören, sondern Sammelstellen mehrerer selbständiger Baumschulbetriebe darstellen, überdies die Namen, Anschriften und Betriebsstellen ihrer Teilhaber sowie die Herkunft der zur Abgabe gelangenden Ware.

(2) Wird im Laufe des Jahres eine neue Betriebsstelle (Baumschule, Einschlagplatz, Zweigstelle, Vertriebsstelle) eröffnet, ist dies jeweils, und zwar sofort in gleicher Weise anzumelden.

(3) Rebschulen unterliegen der in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Anmeldepflicht nicht.

§ 11.

(1) Wenn eine Anmeldung gemäß § 10, Abs. (2), lit. e, erstattet wird, so ist eine Ausfertigung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu übermitteln, der nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 124, die für die Ausfuhr vorgeschriebene fachliche Überprüfung von Baumschulen obliegt.

(2) Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz gibt das Ergebnis ihrer Überprüfung dem amtlichen Pflanzenschutzdienst bekannt.

§ 12.

Die vom amtlichen Pflanzenschutzdienst mit der Durchführung der Untersuchung der im § 9, Abs (1), bezeichneten Betriebe betrauten Fachorgane und -beauftragten haben

- a) auf das Vorkommen gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge zu achten, insbesondere auf San José-Schildlaus, Splint- und Borkenkäfer, Blutlaus, Kronengalle (Wurzelkropf am Wurzelhals), Zweigkrebs, Amerikanischen Stachelbeermehltau;
- b) die Betriebseigentümer bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen zu beraten;

- c) bei Auftreten von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen die Vorschreibung entsprechender Pflanzenschutzmaßnahmen zu beantragen.

§ 13.

(1) Auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder der Bundesanstalt für Pflanzenschutz kann der Magistrat zur Hintanhaltung der Verschleppung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen oder zur Austilgung von Befallsherden anordnen:

- a) die Vernichtung und ordnungsmäßige Beseitigung befallener Gehölze,
- b) die Durchführung bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen,
- c) das Verbot des Verbringens von Gehölzen oder Gehölzteilen aus Betrieben (oder Teilen derselben) der im § 9, Abs. (1), bezeichneten Art für eine bestimmte Zeit (Verkehrssperre).

(2) Die Vernichtung von Gehölzen darf nur angeordnet werden, wenn nach der Lage der Verhältnisse begründete Aussicht auf Austilgung der Befallsherde gefährlicher Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge besteht oder wegen des Zustandes der befallenen Gehölze Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich sind oder trotz der Durchführung solcher Maßnahmen brauchbares Pflanzmaterial nicht erzielt werden kann.

(3) In dringenden Fällen kann die Verkehrssperre vom amtlichen Pflanzenschutzdienst oder dessen Organen mit Wirkung bis zur Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat, jedoch längstens für 10 Tage verfügt werden.

(4) Wenn die Befallsherde einer Krankheit oder eines Schädlings durch wirksame Bekämpfungsmaßnahmen oder durch Vernichtung der befallenen Gehölze ausgetilgt wurden, kann der Betrieb zwecks Aufhebung der verfügten Verkehrssperre auf Verlangen und auf Kosten des Betriebseigentümers einer neuerlichen, tunlichst vor dem 15. September durchzuführenden Untersuchung unterzogen werden.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 13 dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung auch auf sonstige Betriebe, die Baumschulerzeugnisse vorrätig halten oder in Verkehr setzen (z. B. Einschlagplätze), insbesondere auch auf selbständige Handelsagenten, die sich mit dem Vertrieb von Baumschulerzeugnissen befassen. Die im § 10 vorgesehenen Anmeldungen haben sie alljährlich bis 1. September dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zu erstatten und zwar auch Leer-

meldungen. Sie haben weiter anzugeben, welche Mengen an Baumschulwaren sie vermitteln wollen und aus welchen Betrieben.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Kommen Eigentümer den ihnen nach dieser Verordnung auferlegten Pflichten überhaupt nicht oder nur unvollständig nach, ist unbeschadet ihrer Straffälligkeit der Magistrat berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

§ 16.

Insoweit bei Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nach dieser Verordnung dem Magistrat oder dem amtlichen Pflanzenschutzdienst Kosten erwachsen, gelten für deren Hereinbringung die Bestimmungen des § 2, Abs. (2), lit. b und Abs. (3) des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21.

§ 17.

Die den Eigentümern nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten und zukommenden Rechte gelten in gleicher Weise auch für die Fruchtniesser, Pächter, sonstigen Verfügungsberechtigten und bloßen Verwahrer.

§ 18.

Alle durch diese Verordnung vorgesehenen Anzeigen und Anmeldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß, ordnungsmäßig und vollständig zu erstatten. Soweit hiefür amtliche Vordrucke aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen werden nach § 20 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, bestraft.

Der Landeshauptmann:

Körner

48.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1949, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, insbesondere seiner §§ 11, 15 und 17, wird verordnet:

§ 1.

(1) Jeder, der den Kartoffelkäfer findet oder Beobachtungen macht, die auf sein Vorhandensein schließen lassen, ist zur unverzüglichen Anzeige an das Magistratische Bezirksamt verpflichtet. Im besonderen haben Eigentümer von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, die mit Kartoffeln, Paradeisern, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellt sind, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf sein Vorkommen auf ihren oder anderen Grundstücken schließen lassen, dem Magistratischen Bezirksamte sofort anzuzeigen.

(2) Das Magistratische Bezirksamt hat jede gemäß Abs. (1) bei ihm einlangende Anzeige unverzüglich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst (§ 6 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21) oder an die von letzterem bezeichnete Stelle weiterzuleiten.

§ 2.

(1) Zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung des Kartoffelkäfers kann der Magistrat nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bestimmte allgemeine Suchtage festsetzen, an denen sämtliche mit Kartoffeln, Paradeisern, Eierfrüchten und anderen Nachtschattengewächsen bepflanzten Grundstücke sorgfältig auf ihren Befall durch diesen Schädling abzusuchen sind.

(2) Die Magistratischen Bezirksämter können im Bedarfsfall auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes außer den allgemeinen Suchtagen noch weitere Suchtage zu dem gleichen Zweck für ihren Bezirk oder bestimmte Teile desselben anordnen.

§ 3.

Die Eigentümer der im § 2, Abs. (1), bezeichneten Grundstücke sowie ihre Hilfskräfte haben die besondere Verpflichtung, auf diesen Grundstücken unbeschadet der nach § 2 festgesetzten allgemeinen Suchtage während der Kultur- und Pflegearbeiten auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten.

§ 4.

(1) Das Aufsuchen und Aufsammeln des Kartoffelkäfers, seiner Larven und Eier hat an den festgesetzten Suchtagen in der Regel durch Suchkolonnen (Kartoffelkäfersuchdienst) zu erfolgen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Einrichtung des Kartoffelkäfersuchdienstes und die Durchführung der Kartoffelkäfersuche werden

jeweils vom Magistrat nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes getroffen.

(3) Der Magistrat ist berechtigt — abgesehen von der Schuljugend und den sich freiwillig zur Verfügung Stellenden — auch andere als die im § 3 (§ 9) genannten Personen, in erster Linie Personen aus dem Kreise der Landwirtschaft sowie des Siedlungs- und Kleingartenwesens, zum Suchdienst heranzuziehen. Alle diese Personen sind verpflichtet, den an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen des Magistrates, beziehungsweise seiner Beauftragten ordnungsmäßig Folge zu leisten.

§ 5.

(1) An den Kartoffelkäferfundstellen sind nach den Weisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes alle notwendigen Austilgungsmaßnahmen durch die von diesem Beauftragten auf Kosten des Grundeigentümers durchzuführen. Die Grundeigentümer sind, falls ihnen die Durchführung nicht überlassen wird, zur Leistung von Hilfsdiensten verpflichtet.

(2) Auf Verlangen und nach den Anordnungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes ist im Umkreis von mindestens $\frac{1}{2}$ km um jede Befallstelle eine Spritzung sämtlicher im § 2, Abs. (1), genannten Kulturen durchzuführen. Diese Arbeit obliegt den Grundeigentümern, die sich hiezu geeigneter Unternehmungen bedienen können.

§ 6.

Wenn es im öffentlichen Interesse wegen Verhütung der weiteren Verbreitung des Kartoffelkäfers gelegen ist, kann der Magistrat auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes im gesamten Stadtgebiet oder in genau umgrenzten Gebieten eine allgemeine, nötigenfalls regelmäßig wiederkehrende Bekämpfung des Kartoffelkäfers mit chemischen Bekämpfungsmitteln anordnen. Die Grundeigentümer sind sodann verpflichtet, diesen Anordnungen termingemäß zu entsprechen.

§ 7.

Kommen Grundeigentümer den ihnen nach dieser Verordnung auferlegten Pflichten nicht oder nur unvollständig nach, ist unbeschadet ihrer Straffälligkeit der Magistrat berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 8.

Insoweit bei Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung dem Magistrat oder dem amtlichen Pflanzenschutzdienst Kosten erwachsen, gelten für deren Aufbringung die Bestimmungen des § 2, Abs. (2), lit. b, und Abs. (3) des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21.

§ 9.

Die den Grundeigentümern nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten und zukommenden Rechte gelten in gleicher Weise auch für die Fruchtniesser, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

§ 10.

Das Halten von lebenden Kartoffelkäfern ist nur den gemäß § 16 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, hiezu berechtigten, mit der Erforschung und Bekämpfung des Kartoffelkäfers beschäftigten Anstalten und Personen gestattet.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen werden gemäß § 20 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, bestraft.

Der Landeshauptmann:
Körner

49.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1949, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, insbesondere seiner §§ 11, 15 und 17, wird verordnet:

§ 1.

(1) Zum Anbau von Kartoffeln darf unbeschadet der in den Abs. (3) und (4) und der im § 2 vorgesehenen Ausnahmen nur Saatgut krebsfester Sorten verwendet werden.

(2) Als krebsfest gelten von den gebräuchlichsten Sorten:

Ackersegen
Flava
Frühbote
Frühgold
Merkur
Mittelfrühe
Ostbote
Olympia
Parnassia
Prisca
Sieglinde
Stärkereiche I
Vorán

(3) Bis auf weiteres ist der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“, „Erstling“ und „Kipfler“ gestattet.

(4) Die in den Abs. (2) und (3) enthaltenen Listen der krebsfesten und krebsanfälligen Sorten können auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes (§ 6 des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21) vom Amt der Landesregierung für das gesamte Stadtgebiet oder für Teile desselben eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 2.

In Katastralgemeinden, in denen Kartoffelkrebs aufgetreten ist sowie in den unmittelbar umgrenzenden Katastralgemeinden tritt eine gemäß § 1, Abs. (3) und (4), bestehende Erlaubnis zum Anbau krebsanfälliger Sorten mit Beginn der nächsten Anbauperiode außer Kraft. Ausnahmen kann das Amt der Landesregierung auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zulassen.

§ 3.

(1) Jeder, der den Kartoffelkrebs wahrnimmt oder Beobachtungen macht, die das Bestehen dieser Krankheit vermuten lassen, ist zur unverzüglichen Anzeige an das Magistratische Bezirksamt verpflichtet. Im besonderen haben die Eigentümer der mit Kartoffel bebauten Grundstücke auf das Auftreten des Kartoffelkrebses zu achten und jedes Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf diese Krankheit schließen lassen, dem Magistratischen Bezirksamt sofort anzuzeigen.

(2) Das Magistratische Bezirksamt hat jede gemäß Abs. (1) bei ihm einlangende Anzeige unverzüglich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst oder die von letzterem bezeichnete Stelle weiterzuleiten.

§ 4.

(1) Bei begründetem Verdacht eines Kartoffelkrebsauftretens und bei Gefahr einer Verschleppung durch Ausbringen von Kartoffeln hat das Magistratische Bezirksamt über den betreffenden Betrieb eine vorläufige Sperre zu verhängen, wodurch bis zum Eintreffen des endgültigen Untersuchungsergebnisses das Ausbringen von Kartoffeln aus dem Betrieb untersagt ist.

(2) Durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst ist sodann eine Erhebung über das Vorliegen des Kartoffelkrebses und gegebenen Falles über den Umfang des Auftretens sowie über die Herkunft und Sorte des Saatgutes durchzuführen. Das Ergebnis ist auch dem Amt der Landesregierung und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bekannt zu geben.

§ 5.

Wer mit Kartoffeln Handel treibt, hat über Aufforderung deren Herkunft nachzuweisen. Den gleichen Nachweis hat der Anbauer zu erbringen,

wenn das Saatgut nicht aus der eigenen Wirtschaft stammt.

§ 6.

(1) Kraut und Knollen krebsskranker Kartoffelstauden sowie der angrenzenden Stauden im Umkreis von mindestens 1 m sind vom Grundeigentümer sorgfältig zu sammeln und an Ort und Stelle zu verbrennen oder — falls dies nicht möglich ist — zumindest $\frac{1}{2}$ m tief, womöglich unter Abdecken mit Atzkalk zu vergraben. In gleicher Weise sind auch Erde und für Nahrungs- und Futterzwecke ungeeignete Knollenreste aus Lagerräumen und Transportmitteln, in denen sich Kartoffeln aus Grundstücken mit Kartoffelkrebsauftreten befanden, unschädlich zu machen.

(2) Transportmittel, in denen krebsbefallene Kartoffeln befördert wurden, sind sogleich von deren Eigentümern gründlich zu säubern.

(3) Grundstücke, auf denen Kartoffelkrebs aufgetreten ist, dürfen zumindest ein Jahr lang nicht mit Kartoffeln bepflanzt werden. Auflaufpflanzen von im Boden zurückgebliebenen Knollen sind sofort nach Aufgehen zu sammeln und zu vernichten.

(4) Kartoffeln aus Betrieben, in denen Kartoffelkrebs aufgetreten ist, dürfen nur innerhalb dieses Betriebes, und zwar im gekochten oder gedämpften Zustand zu Nahrungs- und Futterzwecken verwendet werden. Eine andersartige Verwertung und insbesondere ein Ausbringen von Kartoffeln aus solchen Betrieben ist nur mit Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes gestattet. Wird die Genehmigung erteilt, hat das Magistratische Bezirksamt hiebei die einzuhaltenen Vorsichtsmaßregeln im Einvernehmen mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst im einzelnen vorzuschreiben.

(5) Auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes hat das Magistratische Bezirksamt die sofortige Dämpfung der gesamten Kartoffeln dieses Betriebes oder deren sonstige unschädliche Verwertung den Betriebseigentümern aufzutragen.

(6) Aus Betrieben, in denen Kartoffelkrebs aufgetreten ist, dürfen Erde, Stallmist, Jäuche und Kompost ein Jahr lang nicht in andere Betriebe ausgebracht werden.

§ 7.

Es ist verboten, aus einem außerhalb Wiens gelegenen Betrieb, in dem Kartoffelkrebs aufgetreten ist, Kartoffeln nach Wien zu bringen. Eine Ausnahme ist nur mit Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes zulässig, wenn die Kartoffeln industriellen Zwecken zugeführt wer-

den sollen. Wird die Genehmigung erteilt, hat das Magistratische Bezirksamt die einzuhaltenen Vorsichtsmaßregeln im Einvernehmen mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vorzuschreiben.

§ 8.

Erforderlichen Falles kann der Magistrat auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zur Abwehr und Bekämpfung des Kartoffelkrebses auch noch weitere der im § 11 des Kulturpflanzen-schutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, angeführten Pflanzenschutzmaßnahmen anordnen.

§ 9.

Das Halten von Kartoffelkrebs und der Anbau krebsanfälliger Sorten zu Versuchszwecken ist nur den gemäß § 16 des Kulturpflanzen-schutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, hiezu berechtigten, mit der Erforschung und Bekämpfung des Kartoffelkrebses beschäftigten Anstalten und Personen gestattet. Auf sie findet das Verbot des § 7 keine Anwendung.

§ 10.

Kommen Eigentümer den ihnen nach dieser Verordnung auferlegten Pflichten nicht oder nur unvollständig nach, ist unbeschadet ihrer Straf-fälligkeit, der Magistrat berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

§ 11.

Insoweit bei Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung dem Magistrat oder dem amtlichen Pflanzenschutzdienst Kosten erwachsen, gelten für deren Aufbringung die Bestimmungen des § 2, Abs. (2), lit. b, und Abs. (3), des Kulturpflanzen-schutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21.

§ 12.

Die den Eigentümern nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten und zukommenden Rechte gelten in gleicher Weise auch für die Nutznießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen werden nach § 20 des Kulturpflanzen-schutzgesetzes vom 18. Februar 1949, L. G. Bl. für Wien, Nr. 21, bestraft.

Der Landeshauptmann:

Körner

50.**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1949, betreffend den Verkehr mit Eiern des Federwildes.**

Auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1.

Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Wildaufzucht in Verkehr gebracht werden.

§ 2.

(1) Wer Eier des Federwildes zu dem im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Zweck abgibt, bedarf hiezu einer Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes.

(2) Diese Bescheinigung hat das Jagdgebiet, aus dem die Eier herrühren, weiter die Gattung und Stückzahl der Eier, den Empfänger, den Aufzuchtzweck und den Tag der Übergabe zu enthalten.

(3) Diese Bescheinigung ist bei jedem Transporte der Eier mitzuführen, beziehungsweise den Transportpapieren anzuschließen und jederzeit über Aufforderung amtlicher Organe oder solcher des Wiener Landesjagdverbandes vorzuweisen.

§ 3.

Wer Eier von Federwild aus Gebieten außerhalb des Landes Wien bezieht, hat dem Wiener Landesjagdverbande den Bezug der Eier unter Angabe des Herkunftsortes, des Lieferanten, der Gattung und des Aufzuchtzweckes anzuzeigen; über Verlangen des Wiener Landesjagdverbandes ist beim Bezug aus dem Auslande die ordnungsgemäße Einfuhr und beim Bezug aus einem anderen Bundeslande die Tatsache nachzuweisen, daß die Eier nicht entgegen den in dem betreffenden Bundeslande bestehenden Vorschriften abgegeben wurden.

§ 4.

Der Jagdausübungsberechtigte hat die Anzahl der aus den bezogenen Eiern ausgeschlüpften und sohin eingesetzten Kücken dem Wiener Landesjagdverbande zu melden.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 129 Wiener Jagdgesetz bestraft; für den Verfall von Gegenständen gelten die Bestimmungen des § 130 des zitierten Gesetzes.

Der Landeshauptmann:

Körner

51.**Kundmachung vom 24. Oktober 1949 über die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein in Wien, 23., Fischamend Dorf und Fischamend Markt.**

Auf Grund des § 13, Abs. (4), der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. März 1919, St. G. Bl. Nr. 201, betreffend die Weinsteuer, und des § 2, Abs. (1), lit. d, des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien, wird nachfolgende Feststellung des Finanzamtes für Verbrauchsteuern und Monopole Wien vom 12. September 1949, Z. 10.600/49 kundgemacht:

„Gemäß § 6 des Weinsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, wurde für das Gebiet Fischamend Dorf und Fischamend Markt des 23. Gemeindebezirkes die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein festgestellt.“

Die Bodenständigkeit gilt auch für die Herstellung von Obstmost, Obstwein, Beerenmost und Beerenwein.“

Der Landeshauptmann:

Körner

52.**Kundmachung des Magistrates vom 20. Oktober 1949, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien.**

Auf Grund des § 2, Abs. (2), des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien, wird kundgemacht:

1. In der Anmerkung zu dem als Muster I der Anlage zur 1. Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung, L. G. Bl. für Wien Nr. 37, vorgeschriebenen Jahresdienstvertrag hat es in der 7. Zeile statt „2 v. H. des Gesamtjahresentgeltes,“ richtig „20 Schilling,“ zu lauten.

2. Im § 33, letzte Zeile, der 4. Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung, L. G. Bl. für Wien Nr. 40/1949, hat es statt „§§ 24 bis 26“ richtig „§§ 25 bis 27“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Körner